

- CDU-BPG 8/2001 -

Beschluss

In dem Wahlanfechtungsverfahren

1. des Herrn N. W. in B.
2. des Herrn T. K. in B.

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt
Dr. J. H. in B.

gegen

den CDU-Landesverband B.,
vertreten durch den Landesvorstand,
dieser vertreten durch den
Landesvorsitzenden Herrn E. D.
und den amtierenden Generalsekretär Herrn M. W.
in B.

- Antragsgegner -

CDU-Kreisverband C.-W.,
vertreten durch den Kreisvorstand,
dieser vertreten durch seinen Vorsitzenden
Herrn I. S. in B.

- Beigeladener -

Verfahrensbevollmächtigte:

1. Rechtsanwalt S. H. in B.

2. Stellv. Bezirksbürgermeister
Assessor K.-D. G. in B.

wegen Wahlanfechtung

hat das Bundesparteigericht der CDU in seiner Sitzung am 22. Januar 2002 in Berlin unter Mitwirkung von:

Präsident des Oberlandesgerichts a. D.
Dr. Eberhard Kuthning

- als Vorsitzender -

Regierungsdirektor
Bernhard Hellner

Richterin am Bundesgerichtshof
Dr. Heidi Lambert-Lang

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a. D.
Dr. Pia Rumler-Detzel

Rechtsanwalt
Friedrich W. Siebeke

- als beisitzende Richter -

beschlossen:

1. **Die Beschwerde des Beigeladenen vom 27.12.2001 gegen den Beschluss des Landesparteigerichts der CDU vom 20.12.2001 wird zurückgewiesen.**
2. **Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.**

Gründe

Der Beigeladene wendet sich mit der Beschwerde gegen den Beschluss des Landesparteigerichts der CDU vom 20.12.2001, durch den ein Befangenheitsantrag zurückgewiesen worden

ist. Gemäß § 146 Abs. 2 VwGO, der in Parteigerichtsverfahren gemäß § 44 PGO entsprechend anzuwenden ist, können Beschlüsse über die Ablehnung von Gerichtspersonen nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.

gez. Dr. Kuthning

gez. Hellner

gez. Dr. Lambert-Lang

gez. Dr. Rumler-Detzel

gez. Siebeke

Ausgefertigt:

Berlin, 7. Februar 2002

Justitiar Peter Brörmann

Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts der CDU